



NORDWESTSCHWEIZERISCHER
JODLER - VERBAND

gegründet 1935

Unterverband des Eidg. Jodlerverbandes

Regionale Konzerte und Veranstaltungen

Reglement für Jodlertreffen sowie Anlässe der Alphornbläser und Fahنشwinger in ähnlicher Art

Grundlage: Art. 32 der Statuten des EJV, Ausgabe 1997.

Konzerte und Veranstaltungen, bei welchen mehr als 5 Gruppen teilnehmen, sowie Anlässe der Alphornbläser und Fahنشwinger in ähnlicher Art sind bewilligungspflichtig.

Art. 32 der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten des EJV, Ausgabe 1997

Jodlertreffen sollen in einer begrenzten Region und in einfachem Rahmen durchgeführt werden. Ihr Zweck ist die Förderung der Kameradschaft unter den Gruppen und Einzelmitgliedern.

Solche Treffen können von Verbandsgruppen und Vereinigungen unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

Zuständig für die Erteilung einer Bewilligung, sowie den Beschluss einer allfälligen finanziellen Abgabe ist der betreffende Unterverband

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung sind dem zuständigen Unterverband z. Hd. der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen

Der Anlass darf nicht als Jodlerfest bezeichnet werden. Klassierung oder Rangierung ist nicht gestattet

In den Jahren, in denen ein Eidgenössisches- oder ein Unterverbands-Jodlerfest stattfindet, dürfen in der Regel im betreffenden Unterverband vier Wochen vorher keine Jodlertreffen durchgeführt werden

Ähnliche Veranstaltungen der Alphornbläser und Fahنشwinger sind ebenfalls durch den zuständigen Unterverband zu bewilligen.

Bei Wett- und Wanderpreisblasen sowie Wanderpreisfahنشwingen kann intern Klassierung und Rangierung bewilligt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen analog Jodlertreffen.

1. Jodlertreffen und ähnliche Veranstaltungen sollen den Bestrebungen unseres Verbandes entsprechen. Das rein volkstümliche Programm soll durch sauber vorgetragene Darbietungen die Zuhörer erfreuen.
2. Jodlertreffen dürfen nicht zu eigentlichen Jodlerfesten anwachsen, ansonst der schlichte Rahmen des Anlasses gesprengt wird. Die Propaganda, Grösse, Aufmachung und ein eventueller Festumzug sind entsprechend zu begrenzen.
3. Die Veranstaltungen sind nach Möglichkeit auf einen Tag zu beschränken.
4. Bevor bindende Verpflichtungen eingegangen werden, ist dem Verbandspräsidenten zu Händen der Delegiertenversammlung ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung einzureichen. Dieses muss **spätestens 30 Tage vor der DV** beim Präsidenten eingehen. Das Gesuch wird vom Vorstand geprüft und der NWSJV-Delegiertenversammlung zur Bewil-

ligung unterbreitet. Die Bewilligung wird vom Sekretär schriftlich bestätigt.

5. Es besteht keine finanzielle Abgabepflicht an den Nordwestschweizerischen Jodlerverband.
6. Radio und Fernsehen dürfen nur nach Absprache mit dem NWSJV-Vorstand eingeladen werden.
7. Die Organisatoren verpflichten sich, bei der Durchführung von Jodlertreffen und ähnlichen Veranstaltungen die Vorschriften in den Statuten und Ausführungsbestimmungen des EJV, Ausgabe 1997, sowie des vorliegenden Reglements einzuhalten.
8. Der NWSJV-Vorstand wünscht dem Veranstalter und den Mitwirkenden viel Freude und Erfolg.
9. Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom 30. August 1997 in Praz genehmigt.

NORDWESTSCHWEIZ. JODLERVERBAND

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Gerri Schmid

Paul Rudin